

# Praktikumsvertrag zwischen

Praktikumsstelle:

und der Studentin/dem Studenten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden

Name: \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Es wird der folgende Vertrag für die Ableistung des praktischen Studienseesters geschlossen:

Die Studentin/der Student absolviert das Praktikum bei der o.a. Praktikumsstelle. Der Praktikumsvertrag wird über einen Zeitraum von **zwanzig Wochen** abgeschlossen. Bis zu zehn Arbeitstage (zwei Arbeitswochen) können jedoch für Urlaub und Studienangelegenheiten wie z.B. (Studientage, Prüfungen, Bibliotheksbesuche, Gremien) verwendet werden. Die betriebliche Anwesenheit muss somit mindestens **achtzehn Wochen** umfassen. Das Praktikum ist **en bloc** abzuleisten:

**Beginn des Praktikums:**

**Ende des Praktikums:**

Die Praktikumsstelle benennt  
als **Betreuer(in)** Frau/Herrn:

Telefon:

Als **Vertiefungsthema/Projekt**  
für das Praktikum wird vereinbart  
(nicht obligatorisch, aber empfohlen):

Als **freiwillige Vergütung**  
wird vereinbart:

Die umseitig abgedruckten weiteren Bestimmungen sind Bestandteil des Praktikumsvertrages. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen erstellt (je ein Exemplar für Unternehmen, FHS und Studenten).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Praktikumsstelle

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studentin/Student

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden stimmt diesem Vertrag unter der Voraussetzung zu, dass bis zum Antritt des Praktikums das Vordiplom bestanden ist.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift  
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

## § 1 Allgemeines

- (1) Die praktischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums und erstrecken sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen Zeitraum von 20 Wochen. Sie werden unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integrieren Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt die Studentin/der Student Mitglied der Hochschule.
- (2) Für die praktischen Studiensemester gelten die Bestimmungen des Landes Thüringen sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere ist dies der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung enthaltene Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester.

## § 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,
1. die Studentin/den Studenten im praktischen Studiensemester fachlich zu betreuen,
  2. ihr/ihn die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
  3. den von der Studentin/vom Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
  4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das Auskunft über den Erfolg des Praktikums (entsprechend der vereinbarten Ziele, Planung und Themen) gibt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (2) Die Studentin/ der Student verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die täglich übliche Arbeitszeit der Praktikumsstelle einzuhalten,
  2. die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Anforderungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf des Praktikums ersichtlich ist,
  6. der Praktikumsstelle ihr/sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

## § 3 Kosten und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der Studentin/des Studenten fallen.
- (2) Der Studentin/den Studenten steht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praktikumsstelle zu.

## § 4 Praktikumsbetreuer(in)

Die/der Praktikumsbeauftragte ist Gesprächspartner der Studentin/des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

## § 5 Gültigkeit und Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist hinfällig, wenn die Studentin/der Student die Praktikumsvoraussetzungen lt. Studien- und Prüfungsordnung nicht erfüllt (bestandene Diplomprüfung) und deshalb von der FH nicht zum Praktikum zugelassen werden kann.**
- (2) Der Vertrag kann während des Praktikums aufgelöst werden:
- (a) fristlos aus wichtigem Grund und bei Abbruch des Studiums,
  - (b) mit einer Frist von vier Wochen bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsplanes oder -zieles.
- (3) Die Auflösung erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

## § 6 Versicherungsschutz

- (1) Die Studentin/der Student ist während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat die Studentin/der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dies entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.